

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DEN AUßERSCHULISCHEN MUSIKUNTERRICHT

1. Singkreis als Vermittler

Der Singkreis ist ausschließlich als Vermittler für den außerschulischen Musikunterricht zwischen Schülerinnen und Schülern (fortan: „Schülern“) bzw. deren Erziehungsberechtigten und Lehrkräften tätig und bietet in diesem Sinne seine organisatorisch-unterstützenden Leistungen zur Erfüllung seines gemeinnützigen Vereinszwecks an. Vertragspartner der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten ist ausschließlich die jeweilige Lehrkraft.

2. Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten daher für die Vertragsbeziehung zwischen Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten und Lehrkräften und werden vom Singkreis im Rahmen seiner organisatorisch-unterstützenden Tätigkeit namens und in Abstimmung mit den Lehrkräften den Schülern bzw. Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Auf Basis der Anmeldung für den außerschulischen Musikunterricht wird ein Vertragsangebot durch den Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten abgegeben. Die Anmeldung wie auch die Abmeldung (d.h. Kündigung) vom außerschulischen Musikunterricht hat schriftlich zu erfolgen, vorzugsweise durch Verwendung der auf der Homepage des Singkreis zur Verfügung gestellten Formulare. Das Zustandekommen des Vertrags bedarf der Bestätigung der Lehrkraft.

3. Mitgliedschaft beim Singkreis

Die Inanspruchnahme des außerschulischen Musikunterrichts setzt die Mitgliedschaft im Singkreis Deuerling e.V. voraus. Die aktuelle Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Konditionen der An- und Abmeldung sind den entsprechenden Formularen „Beitrittserklärung Singkreis“ sowie „Gebührenstruktur“ und „Vertragsbedingungen Singkreis Deuerling“ auf der Homepage des Singkreis unter www.singkreisdeuerling.de zu entnehmen.

4. Unterricht

Die Lehrkräfte sind bemüht, den Unterricht regelmäßig zur vereinbarten Zeit abzuhalten. Das Unterrichtsjahr läuft grundsätzlich jeweils von Oktober bis einschließlich Juli. Die Lehrkräfte können hiervon abweichende Regelungen mit den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten treffen. An Feiertagen und Ferientagen (Ferienordnung der Grundschule Deuerling) entfällt der Unterricht. Der Unterrichtsort wird den Schülern durch den Singkreis nach Abstimmung mit den Lehrkräften und den Trägern der Unterrichtsräume mitgeteilt.

5. Unterrichtsgebühren / Versäumnisse

Die Höhe der zu überweisenden Unterrichtsgebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenstruktur, die auf der Homepage des Singkreis unter www.singkreisdeuerling.de einzusehen ist. Die angegebenen Beträge können, je nach Lehrkraft, abweichen, die Lehrkraft wird die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten hierüber informieren. Die Überweisungen haben grundsätzlich zweimal im Jahr im Voraus direkt auf das Bankkonto der Lehrkraft zu erfolgen, d.h. bis zum 03. Oktober und zum 03. März. Je nach Lehrkraft kann auch ein anderer Überweisungsturnus vorzunehmen sein (z.B. monatlich), die Lehrkraft wird die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten rechtzeitig hierüber informieren. Der Singkreis wird den Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit den Lehrkräften die jeweiligen Bankkontodaten rechtzeitig zur Verfügung stellen, alternativ werden die Lehrkräfte diese Mitteilung selbst vornehmen.

- a) Versäumt der Schüler einzelne Unterrichtstermine, so hat er keinen Anspruch auf einen Nachholtermin. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren (d.h. die Honorarverpflichtung) bleibt in vollem Umfang bestehen. Ist er durch Krankheit oder ähnlich zwingende, nachweisbare Umstände längere Zeit am Unterrichtsbesuch verhindert, so ruht die Honorarverpflichtung nach Ablauf eines Kalendermonates, in dem die Verhinderung eintritt. In solchen Fällen wird der Unterricht nur zu Beginn eines Kalendermonates wieder aufgenommen und die Honorarverpflichtung beginnt erneut. Ggfls. zu viel bezahlte Unterrichtsgebühren werden grundsätzlich am Ende des Unterrichtsjahres (= Schuljahr) von der Lehrkraft zurücküberwiesen, nach dem Ermessen der jeweiligen Lehrkraft kann eine Rücküberweisung auch zu einem vorigen Zeitpunkt erfolgen.
- b) Unterricht, der wegen Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Krankheit/Beruf) entfällt, wird nach Möglichkeit nachgeholt. Ist dies nicht durchführbar, so wird am Ende des Unterrichtsjahres (= Schuljahr) für jede entfallene Einheit $\frac{1}{4}$ der vereinbarten monatlichen Unterrichtsgebühr von der Lehrkraft zurücküberwiesen, nach dem Ermessen der jeweiligen Lehrkraft kann eine Rücküberweisung auch zu einem vorigen Zeitpunkt erfolgen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht.

6. Vertragsdauer / Kündigung:

Der Vertrag gilt für erstmals angemeldete Schüler zunächst für eine Probezeit von 3 Monaten. Nach dieser Frist kann er von Seiten der Schüler nur zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Liegt eine solche Kündigung (d.h. Abmeldung vom Unterricht) nicht spätestens bis zum 15. August schriftlich bei der Lehrkraft oder – in Abstimmung mit den Lehrkräften aus Organisationsgründen vorzugsweise - beim Singkreis vor, so verlängert sich seine Laufzeit um ein weiteres volles Schuljahr. Eine Kündigung durch die Lehrkraft ist zum Ende des laufenden Monats möglich.

Sollten erstmals angemeldete Schüler von der dreimonatigen Probezeit Gebrauch machen und den Unterricht innerhalb der ersten drei Monate beenden, erfolgt eine entsprechende Rückzahlung von zu viel entrichteten Unterrichtsgebühren durch die Lehrkraft.

7. Einverständniserklärung:

Der Singkreis wird ggfls. im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit im Einzelfall Foto- und/oder Videoaufnahmen der Schüler erstellen. Zur Unterstützung dieser Öffentlichkeitsarbeit wird darum gebeten, die auf der Homepage des Singkreis unter www.singkreisdeuerling.de zur Verfügung gestellte Einverständniserklärung auszudrucken und zu unterschreiben. Ausgedruckte Exemplare sind zudem bei den Ansprechpartnern des Singkreis erhältlich.

Hinweis:

Bitte überprüfen Sie die Haftpflicht- und Unfallversicherungen der Schüler! Weder der Singkreis Deuerling noch die Lehrkräfte oder die Träger der Unterrichtsräume können Versicherungsschutz übernehmen.

Stand: 01.08.2022